

SCHULORDNUNG

für das

KONSERVATORIUM

MUSIKSCHULE DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

1. Aufgaben

„Die Musikschule

- fördert Musikinteresse und -verständnis
- vermittelt eine instrumentale und vokale Ausbildung,
- bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren heran,
- bietet differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens,
- bietet Begabtenfindung und Begabtenförderung
- bereitet im Rahmen einer vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufstudium vor.“

(Quelle: KGSt Gutachten „Musikschule“ Seite 20)

2. Aufbau

2.1. Die Ausbildung am Konservatorium erfolgt in folgenden Unterrichtsangeboten:

- Elementare Musikpädagogik (EMP1 – EMP6)
- Orientierungsangebote:
Instrumentenkarussell (Ika)
Instrumentenkunde (Iku)
- Instrumentaler und vokaler Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht,
- Studienvorbereitende Ausbildung (SVA),

2.2. Neben der Ausbildung in o.g. Fächern werden Ensembles – und Ergänzungsfächer angeboten, wie Gemeinschaftsmusizieren, Orchester, Bandarbeit, Musiklehre (Theorie/Gehörbildung) und Korrepetition.

3. Teilnehmer

3.1. Die Teilnahme am Unterricht im Konservatorium ist ab dem 3. Lebensmonat möglich.

3.2. Alle Unterrichtsangebote des Konservatoriums stehen auch für Erwachsene zur Verfügung

4. Schuljahr

4.1. Das Schuljahr des Konservatoriums beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

4.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für das Konservatorium.

5. Aufnahme, Änderungen und Abmeldungen vom Unterricht

5.1. Anmeldung, Änderung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung des Konservatoriums zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern sind diese Vertragsvorgänge durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.

5.2. **Anmeldung** und **Änderung** erfolgen über ein gesondert zur Verfügung gestelltes Vertragsformular.
Über die Aufnahme und Änderungen entscheidet die Schulleitung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Änderung besteht nicht.
Das Vertragsverhältnis ist geschlossen bzw. geändert, sobald die Aufnahme bzw. die Änderung vonseiten der Musikschule schriftlich bestätigt ist.
Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die in ihrer jeweiligen Fassung bestehende Schulordnung und die von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschlossenen Entgelte verbindlich an.

Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Konservatoriums gegeben sind.

5.3. Abmeldungen sowie Ummeldungen (einschließlich Fachwechsel) sind jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich. Die schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) muss der Verwaltung des Konservatoriums spätestens bis zum **01.05.** des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

Nach erfolgtem Wechsel in ein neues Fach gilt ein Sonderkündigungsrecht zum Halbjahr (31.01.). Abgabefrist zum Halbjahr ist der Stichtag 01.12..

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Regelungen zugelassen werden, sofern wichtige pädagogische oder persönliche Gründe vorliegen.

Diese liegen insbesondere vor bei:

- Wegzug aus Rostock (Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist)
- Langandauernde Krankheit (ärztliches Attest)

Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und durch die Schulleitung zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Vertragsbeendigung oder -änderung besteht nicht.

Ein Ausschluss vom Unterricht von Seiten des Konservatoriums kann durch die Schulleitung insbesondere erfolgen bei:

- Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten.
- zweimal hintereinander fehlgeschlagenem SEPA-Lastschriftinzug, sofern der/die Vertragspartner*in dies zu vertreten hat.

6. Unterrichtserteilung

6.1. Der Unterricht wird in den Gebäuden des Konservatoriums und in den Außenstellen erteilt.

Die Unterrichtsformen sind folgende:

- Einzel-/Gruppenunterricht/Klassenunterricht 45 min. wöchentlich
- Einzel-/Gruppenunterricht 30 min. wöchentlich
- Angebote der Elementaren Musikpädagogik 45 min wöchentlich
- Kammermusik ohne Hauptfach-Unterricht, i.d.R. 45 min wöchentlich

- 6.2. Die Unterrichtsform wird unter Berücksichtigung des Schülerwunsches in Abhängigkeit vorhandener Unterrichtskapazitäten durch das Konservatorium festgelegt und kann erforderlichenfalls von Seiten des Konservatoriums geändert werden.
- 6.3. Bei öffentlichen Auftritten der Schülerrinnen und Schüler wird im Interesse der künstlerischen Vorbereitung die Absprache mit dem Hauptfachlehrer empfohlen. Meldungen zu Wettbewerben bzw. Prüfungen in den vom Konservatorium erteilten Unterrichtsfächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Direktors.

7. Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA)

- 7.1. Die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) am Konservatorium Rostock ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen und entsprechend dem KGSt-Gutachten „Musikschule“ S. 20, Abs. 1.3 und S. 25, Abs. 1.51.5 – eine Ausbildung für Schüler*innen, die sich durch eine auffällige Eignung für das gewählte Hauptfach und durch deutlich erkennbare Fleiß- und Willensqualitäten für eine Aufnahme in die SVA empfehlen.
- 7.2. Die Schüler*innen sowie die Eltern ziehen die spätere Aufnahme eines Musikstudiums für den betreffenden Schüler/ die betreffende Schülerin ernsthaft in Erwägung.
- 7.3. Die SVA bringt folgende Angebote mit sich:
- 7.3.1. Die Schüler*innen erhalten eine entgeltfreie Zusatzstunde entweder im Hauptfach, im Pflichtfach Klavier oder in einem Beifach. Diese wird abhängig von vorhandener Kapazität für 30 oder 45 Minuten genehmigt.
 - 7.3.2. Teilnahme an der Förderklasse Theorie (Teilnahmepflicht drei Schuljahre)
 - 7.3.3. Eine Teilnahme am Ensemblespiel/ eine Orchestermemberschaft ist verbindlich wahrzunehmen.
- 7.4. Aufnahme und Bestätigungsmodalitäten für die SVA:
- 7.4.1. Voraussetzung für die Aufnahme in die SVA:

Ein Antragsformular liegt im Sekretariat vor und ist bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für die Aufnahme des kommenden Schuljahres mit kurzer schriftlicher Begründung der Eltern einzureichen.

Eine schriftliche Befürwortung durch die Hauptfach-Lehrkraft wird beigelegt.

Bei der Beantragung durch Anwärter*innen für ein Schulmusikstudium ist diese Befürwortung ggf. durch die Beifach-Lehrkraft unterstützend gegenzuzeichnen.

Es gilt die Verpflichtung zur Teilnahme am Pflichtfach Klavier (siehe Prüfungsanforderung Pflichtfach Klavier Hochschule für Musik). Dieser Unterricht wird mit einem separaten Unterrichtsvertrag geregelt.

Ein Aufnahmevorspiel umfasst ein virtuoseres Stück und einen langsamen Satz; die Spieldauer sollte 10 Minuten nicht überschreiten, für die Beifächer werden ggf. jeweils 5 Minuten Vorspielzeit vorgesehen. Wenn noch kein Klavier- oder Gesangsunterricht als Beifach erteilt worden ist, ist ein erstes Vorspiel in den Beifächern erst im Folgejahr gefordert.

Das Aufnahmevorspiel kann entfallen, wenn der/die Bewerber*in im Hauptfach im gleichen Jahr am Bundeswettbewerb teilgenommen hat. Der Nachweis der Urkunde ist zu erbringen.

7.4.2. Verbleib in der SVA

Bestätigungsvorspiel:

Für alle SchülerInnen findet ab Mai des laufenden Schuljahres jährlich ein Bestätigungsvorspiel statt, das über den Verbleib in der SVA entscheidet. Die Vorspielliteratur umfasst ein virtuoseres Stück und einen langsamen Satz; die Spieldauer sollte 10 Minuten nicht überschreiten.

Anwärter*innen für ein Schulmusikstudium stellen sich einem separaten Bestätigungsvorspiel im Kernfach und in den Beifächern (Gesang, Klavier und schulpraktisches Klavierspiel) vor, in denen sie bereits Unterricht erhalten haben.

Für das Kernfach und die Beifächer sind insgesamt 15 Minuten Prüfungszeit vorgesehen.

Die Erweiterte Schulleitung trifft die Entscheidung über die künftige Unterrichtsaufnahme in den Beifächern. Gefördert wird nur ein Beifach.

7.5. Das Aufnahme- bzw. Bestätigungsvorspiel ist öffentlich und findet ab Mai des laufenden Schuljahres statt.

Der Prüfungskommission gehören an:

- die Hauptfachlehrkraft, ggf. die Beifachlehrkraft
- die Erweiterte Schulleitung.

Schüler*innen, die zu den rechtzeitig angesetzten Aufnahme-/Bestätigungsvorspielen verhindert sind bzw. nicht teilnehmen können, erhalten maximal einen Ersatztermin. Dieser Ersatztermin ist identisch mit dem Termin der Erweiterten Leitungssitzung, die nach dem SVA-Vorspiel stattfindet.

SVA-Schüler*innen, die in dem betreffenden Schuljahr am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ teilnehmen, sind vom Einstiegs-/Bestätigungsvorspiel befreit, lediglich Anwärter*innen für Schulmusik stellen sich in diesem Fall ggf. noch in den Beifächern vor.

Nach dem SVA-Vorspiel trifft sich die Prüfungskommission, um Fachentscheidungen zu treffen.

7.6. Die Aufnahme in die SVA kann ab dem 13. Lebensjahr erfolgen. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Musikhochscholorientierung verbindlich. Schüler*innen ab dem 16. Lebensjahr müssen jährlich ihre Absicht, Musik zu studieren, schriftlich bestätigen (die Unterschrift der Schüler*innen und Eltern ist erforderlich). Anwärter*innen für den Studiengang „Schulmusik“ wird angeraten, in der 11. Klasse Kontakt zur Hochschule für Musik und Theater Rostock, Institut für

Musikwissenschaft und Musikpädagogik oder einer vergleichbaren Einrichtung aufzunehmen, um aktualisierte Aufnahmebedingungen abzuklären.

8. Leistungen

- 8.1. Bei entsprechend langer Ausbildung und entsprechenden Leistungen können die Schüler auf eigenen Wunsch Abschlussprüfungen ablegen und erhalten ein Zeugnis. Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann der Schüler am Ende des Schuljahres eine Teilnahmebestätigung erhalten.
- 8.2. Sind im Unterricht angemessene Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann nach vorher stattgefundenen Beratungsgesprächen zwischen Fachlehrern und Eltern der Unterrichtsvertrag von seiten des Konservatoriums aufgelöst werden. Diese Entscheidung fällt der Direktor.

9. Instrumente

- 9.1. Grundsätzlich können im Rahmen der Bestände des Konservatoriums Instrumente an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden (außer Klavier).
- 9.2. Nach ca. 3 Jahren ist der Erwerb eines eigenen Instrumentes im Laufe der Ausbildung an der Musikschule zu empfehlen.
(Ausnahme: Kleine Streichinstrumente)
- 9.3. Die Nutzung der Leihinstrumente ist vertraglich zu regeln. Es gelten die Nutzungsbedingungen für Leihinstrumente.

10. Ergänzungsfächer

- 10.1. Den Schülern wird Unterricht in den Ergänzungsfächern Musiklehre, (Theorie/Gehörbildung) und Gemeinschaftsmusizieren sowie Kompositionsunterricht angeboten. Zusammenarbeit mit einem Korrepetitor in Ergänzung zum Hauptfachunterricht wird ebenfalls angeboten.
- 10.2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers die Schulleitung gemeinsam mit den Fachbereichen vor.

11. Datenschutz, Veröffentlichungen

- 11.1. Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit werden Fotos der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Internet-Präsentation und der Pressearbeit des Konservatoriums und seines Fördervereins verwendet. Die Einwilligung der Eltern wird vorausgesetzt.
Ein Widerspruch von Seiten der Erziehungsberechtigten gegen diese Handhabung bedarf der Schriftform.
- 11.2. Audio- und Filmaufnahmen von Seiten der Schüler oder Schülereltern im Unterricht oder während Veranstaltungen des Konservatoriums bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft und eventuell anderer betroffener Anwesender. Diese Aufnahmen können selbst nach Einverständnis nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt sein. Veröffentlichungen in den sozialen Netzwerken und

dem Internet sind nicht zulässig.

12. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind im allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

13. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

14. Haftung

14.1. Für Schüler gilt der Unfalldeckungsschutz.

Die Schüler sind auf dem Weg zum und vom Unterricht unfallversichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Schüler betroffen werden:

- beim Unterricht und auf dem Schulgrundstück während eines Aufenthaltes, der im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb steht,
- außerhalb des Schulgrundstückes bei Veranstaltungen, sofern sie unter Führung oder Leitung eines Lehrers stattfinden,
- auf dem direkten Weg zum oder vom Schulgrundstück bzw. zu und von den Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private Maßnahmen unterbrochen wird,
- während eines direkten Aufenthaltes in Hotels, Heimen oder dergleichen, während einer Konzertreise, sofern diese von der Schule durchgeführt werden und unter Aufsicht eines Lehrers stehen sowie während der Reise selbst. Der Versicherungsschutz für solche Reisen ist auf höchstens 30 Tage pro Jahr beschränkt.

14.2. Für abhanden gekommene Sachen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, haftet die Schule bis zu einem Wert von 150,00 EUR. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Gegenstände vor dem Zugriff Fremder vom Eigentümer selbst gesichert werden. Ausgeschlossen von der Haftung sind Uhren, Ringe, Bargeld.

15. Entgelte

15.1. Die Entgeltordnung des Konservatoriums ist Bestandteil der Schulordnung. Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

15.2. Fällt der Unterricht aus Gründen, die das Konservatorium zu vertreten hat, außerhalb, der Ferien und außerhalb von sonstigen Wochenfeiertagen öfter als dreimal hintereinander aus, so wird das Entgelt für die ausgefallenen Stunden zurückerstattet oder verrechnet. In seltenen begründeten Ausnahmefällen

kann anteilig Unterrichtsentgelt auf Antrag bzw. Schulleitungsentscheidung erstattet werden, wenn durch häufigen punktuellen Ausfall eine kontinuierliche Ausbildung im gesamten Schuljahr nicht gewährleistet war. Diese Regelung gilt nur bei Krankheit des Lehrers. Bei einmaligem Stundenausfall im Schuljahr wegen Lehrerfortbildung besteht kein Anspruch auf Erstattung des Unterrichtes.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt in geänderter Form am 21.04.2026 in Kraft.

Die Schulordnung vom 01.08.2019 in geänderter Fassung vom 13.05.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

gez. Sabine Franz
kommissarische Amtsleiterin/Direktorin